

In der Gesundheitsakte ist aufzunehmen:

- Aufnahmebogen,
- Behandlungsnachweis,
- Wiegekarte,
- Zahnbehandlungsnachweis,
- Zahnarzt-Operationsantrag,
- Karteikarte für Schwangere,
- Entlassungsbogen,
- Abschlußbericht,
- Entlassungsuntersuchungsbefund.

11.5. Die Vollzugsakte, Teil II

Die Vollzugsakte, Teil II wird durch den Verantwortlichen für operativen Vollzug angelegt und geführt.

In der Vollzugsakte, Teil II ist aufzunehmen:

- Einlieferungsanweisung,
- Entlassungsanweisung,
- Überführungsanweisung,
- schriftliche Mitteilungen der Untersuchungsabteilungen,
- Vorführungssersuchen,
- Körperdurchsuchungsprotokoll,
- Sicherstellungsprotokoll,
- Wertsachenprotokoll,
- Abschriften von Meldungen des Wach- und Sicherungsdienstes zum Verhalten des Inhaftierten,
- Stationskartei,
- Entlassungsanweisung des Staatsanwaltes,
- Besuchskartei (Besuchsnachweis und von wem durchgeführt),
- Aufstellung über gelesene Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie über gewährte Vergünstigungen.

Die Einsichtnahme in diese Vollzugsakte ist nur Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit gestattet.